

Mitausstellervertrag

Anmeldeformular

Zwischen der ZAGG AG (Veranstalterin) und dem unten stehenden Unternehmen (Aussteller) wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt das Unternehmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Das Unternehmen hat sich bereits als Aussteller angemeldet und meldet mit diesem Vertrag einen Mitaussteller für seinen Stand an. Das Unternehmen übernimmt gegenüber der Veranstalterin die Verantwortung für den Mitaussteller, d. h. er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch den Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Nichtannahme der Messeveranstalterin als abgeschlossen und ist vollständig auszufüllen. Alle Preise in CHF, exklusive 7,7% MwSt.

1.0 Hauptaussteller

Falls Sie mehrere Mitaussteller anmelden, kopieren Sie das Formular bitte vorher!

Firma _____

Land/PLZ/Ort _____

Mitausstelleradresse:

(Bitte informieren Sie uns, falls sich die Rechnungsadresse von der Ausstelleradresse unterscheidet. Danke.)

2.0 Bestimmungen für Mitaussteller

- Eine Anmeldung kann nur durch die Firma eingereicht werden, die mit der Ausstellungsleitung einen Ausstellervertrag abgeschlossen hat.
- Für die Anmeldung eines Mitausstellers wird dem Aussteller eine Mitausstellergebühr von je CHF 500.- in Rechnung gestellt.
- Für den Grundeintrag im Messekatalog werden CHF 490.- pro Mitaussteller verrechnet.
- Es können mehrere Mitaussteller angemeldet werden. Für jeden Mitaussteller ist ein separates Anmeldeformular auszufüllen.
- Auf dem Messestand ist der Mitaussteller so zu präsentieren, dass die Messebesucher die Präsenz des Mitausstellers problemlos feststellen können.
- Während der Messedauer muss auf dem Messestand für Besucher eine Kontaktperson der Mitausstellerfirma präsent sein.

Mitausstelleradresse allgemein

Kontaktperson

Firma _____

Herr Frau

Strasse _____

Vorname _____

Postfach _____

Nachname _____

Land/PLZ/Ort _____

Position _____

Telefon _____

Telefon direkt _____

Fax _____

Mobile _____

Website _____

E-Mail _____

E-Mail allgemein _____

Branche des Ausstellers _____

Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

Rechtsgültige Unterschrift _____

Firmenstempel _____

Name in Blockschrift _____

Position im Betrieb _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A) Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreiben.
- seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

B) Rücktritt von der Anmeldung

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Messeleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

- | | |
|--|----------------------------------|
| – bei Rücktritt bis 6 Monate vor Messebeginn | 1/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn | 2/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – bei Rücktritt ab 3 Monate vor Messebeginn | 3/3 der Flächen-/Standmietkosten |
| – in jedem Fall aber mindestens | CHF 800.– |

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.)

C) Vertragspartner

Der angemeldete Hauptmieter ist der Vertragspartner der ZAGG AG. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch einen Mit-/Untermieter bestellte Ausstellerausweise, Parkkarten oder Ähnliches werden dem der ZAGG AG gegenüber verbindlichen Hauptmieter in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten dem Mit-/Untermieter zu verrechnen.

D) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Einsprachen sind innerhalb von 5 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte Seiten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

E) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung und eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller sind vom Aussteller eine Grundgebühr von CHF 500.– und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag von CHF 490.– zu entrichten.

F) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche inkl. allgemeine Hallenbeleuchtung, tägliche Reinigung der Gänge und Vorplätze, Schlussreinigung. Nicht inbegriffen in der Standmiete sind:

- allfällige Zuschläge für Mehrfronten-Stände und Zweitgeschosse
- Standbau und Stand-Innenausstattung
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Grundgebühren für Mitaussteller
- Einträge und Inserate im Messekatalog, Werbematerial
- andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die im Webshop bestellt werden
- Versicherungen

Für die begehbbare Fläche von Obergeschossen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Quadratmeterpreis berechnet.

G) Standbau

Der Aussteller mietet die Standfläche ohne Standbau und Bodenbelag. Er kann den Standbau über den offiziellen Standbauer abwickeln, sei es mit einem Modulstand oder mit einem individuellen Standkonzept. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung des Messezentrums entsprechen. Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung bei der Veranstalterin eingeholt werden. Im Übrigen wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen.

H) Konditionen

Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten, den Nebenkosten und allen zusätzlichen Bestellungen. Zahlungsfrist 30 Tage. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Eintrittsgutscheine verrechnet. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer B.

I) Direktverkauf von Waren

Der Direktverkauf von Waren ist nur mit Spezialbewilligung erlaubt. Sind Direktverkäufe vorgesehen, ist dies der Messeleitung mitzuteilen. Die Veranstalterin strebt eine Gesamtbewilligung für Direktverkäufe an. Eine Haftung seitens der Aussteller wird von der Veranstalterin nicht übernommen.

J) Gastronomie/Lebensmittelverkauf und Degustationen

Für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken am Stand gelten spezielle Bedingungen. Deshalb muss jeder Verkauf von Esswaren und/oder Getränken von der Messeorganisatorin bewilligt werden. Die gesetzliche Bewilligung wird von der jeweiligen Messeleitung gesamthaft für alle Aussteller eingeholt und den Ausstellern verrechnet. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen eingehalten werden. Diese müssen auch bei einer reinen Degustationsaktion eingehalten werden, bei der Esswaren und/oder Getränke gratis abgegeben werden.

K) Präsentationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen bei den einzelnen Ständen müssen der Veranstalterin rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher weder optisch noch akustisch stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen durch die Aktion nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung der Veranstalterin untersagt.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbs verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

L) Musikvorführungen/SUISA

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit der Veranstalterin vereinbart werden. Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des Messezentrums jegliche Art von Live-Musik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die ZAGG AG anerkennt keine Drittanprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden sollten (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66).

M) Spezialbewilligungen

Die Aussteller müssen die für die Messe nötigen Bewilligungen bei der Veranstalterin einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung bei der Veranstalterin für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt. Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen sind durch die Veranstalterin zu bewilligen. Die Attraktionen werden – soweit möglich – an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Veranstalterin.

N) Andere behördliche Bewilligungen

Die Aussteller sind gehalten, die für ihr Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens der Aussteller wird von der Veranstalterin nicht übernommen. Für die Einholung allfälliger Bewilligungen für die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben innerhalb des eigenen Standes sorgt der Aussteller. Wird der Standbau, ein Teil davon oder ein Ausstellungsgegenstand durch das Feuerwehnspektorat oder das Messezentrum nicht bewilligt, kann die Veranstalterin dafür nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

O) Versicherungen/Haftungsausschluss

Eine Haftpflicht- sowie Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Die Veranstalterin schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Die Veranstalterin übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgegenstände entstehen.

P) Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und können bei der Veranstalterin angefordert werden.

Q) Reklamationen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der Messeleitung angebracht werden.

R) Betriebsordnungen des Messeplatzes

Die Betriebsordnung des Messeplatzes bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellereglement anders reglementiert sind. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

S) Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen den Ausstellern dadurch keine Schadenersatzansprüche.

T) Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Luzern. Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Ausstellereglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellereglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Cham, August 2019
Veranstalterin der Messe

ZAGG AG | Hammergut 6 | 6330 Cham
Telefon 041 449 01 61 | Fax 041 449 01 62
www.zagg.ch | info@zagg.ch

WIGRAGRUPPE